

Merkblatt zur Einstellung von Ausländern¹ an der TU Chemnitz

A Einstellung von EU- Ausländern

EU- Angehörige, unabhängig davon, ob sie erstmalig nach Deutschland einreisen oder bereits in Deutschland beschäftigt sind, erhalten einen Arbeitsvertrag und müssen sich nach Arbeitsaufnahme unverzüglich in der Ausländerbehörde Chemnitz melden.

Uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien², Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien², Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Staatsangehörige der Schweiz sind Staatsangehörigen der EU- Mitgliedsstaaten gleich gestellt.

B Einstellung von Nicht- EU- Ausländern

Im Folgenden soll auf die Einstellung von tariflich Beschäftigten eingegangen werden. Im Fall der beabsichtigten Beschäftigung in einem **Beamtenverhältnis**, bestehen besondere rechtliche Bestimmungen. Daher ist in diesen Fällen das Dezernat Personal vorab zu kontaktieren.

Ein Ausländer darf nur beschäftigt werden, wenn er einen gültigen **Aufenthaltstitel** (Aufenthalts-erlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt- EG) vorweisen kann. Liegt dies nicht spätestens zum beantragten Einstellungsstermin vor, kann die Einstellung nicht erfolgen. Im Gegensatz zu Wissenschaftlern benötigt nichtwissenschaftliches Personal zusätzlich eine **Arbeitserlaubnis**. In diesem Fall ist das Dezernat Personal aufgrund notwendiger komplexer Verfahrensschritte vor Antragstellung zu informieren.

1. **Antrag auf Einstellung** eines wissenschaftlichen Mitarbeiters

- **wer** soll von **wann bis wann wo** eingestellt werden
- Antrag mit **Bewerbungsunterlagen** (Anschreiben, Lebenslauf mit Angaben zu Staatsangehörigkeit, Hochschulabschlusszeugnis in beglaubigter Kopie, möglichst in deutscher Übersetzung)
- Falls beabsichtigt wird, dass der Ausländer neben der Beschäftigung ein **Promotionsstudium** aufnimmt, wird ebenfalls um entsprechende Mitteilung gebeten. In diesem Fall ist auch das Einladungsschreiben des Professors an den Ausländer beizufügen.

Im Zuge der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels³ (eAT) wird um frühestmögliche Antragstellung gebeten. Für die Prüfung des Antrages und Erstellung der entsprechenden Unterlagen durch die Ausländerbehörde und der Botschaft ist mit **mindestens sechs bis acht Wochen Bearbeitungszeit** zu rechnen.

2. Das Dezernat Personal prüft zuerst die **Gleichwertigkeit des ausländischen Hochschulabschlusses** mit einem deutschen Universitätsabschluss. Dieser ist Voraussetzung für eine Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter mit der Entgeltgruppe 13 TV-L.

Liegt diese Gleichwertigkeit vor, werden eine Absichtserklärung für die Einstellung des Ausländers und ein Vorvertrag erstellt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen. Dieses Merkblatt erfasst nicht die Regelungen zur Einstellung von **wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften** sowie die Besonderheiten beim Abschluss von **Lehraufträgen/ Gastvorträgen**.

² Für die Einstellung von **nichtwissenschaftlichem Personal** gilt: Staatsangehörige der am 1. Januar 2007 der EU beigetretenen Staaten **Bulgarien** und **Rumänien** benötigen weiterhin (voraussichtlich bis 31.12.2013) eine Arbeitsgenehmigung-EU. Der freie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt wird diesen Staatsangehörigen erst nach einer Übergangsfrist eröffnet. Quelle: www.arbeitsagentur.de, Merkblatt zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Stand August 2011

³ s. dazu „Weitere Informationen“

Diese Unterlagen werden dem Sekretariat der Professur zur Weiterleitung an den ausländischen Bewerber zur Vorlage bei der Botschaft übergeben. Wird die Einstellung eines bereits in Deutschland beschäftigten Ausländers beabsichtigt, muss dieser die Unterlagen der zuständigen Ausländerbehörde (Zuständigkeit nach dem derzeitigen Wohnsitz) vorlegen.

3. Sobald das Visum ausgestellt wird, muss es dem zuständigen Sachbearbeiter des Dezernates Personal vorgelegt werden. Danach wird, wenn alle anderen Voraussetzungen zur Einstellung vorliegen, der Arbeitsvertrag erstellt und der Beschäftigte kann eingestellt werden. Zur Vorbereitung des **Einstellungsgesprächs** ist vorab individuell mit dem jeweiligen Sachbearbeiter zu klären, ob hierbei ein Dolmetscher notwendig ist.

4. Soweit nicht bereits erfolgt, muss sich der Ausländer unverzüglich nach der Einreise **bei der Ausländerbehörde melden**.

Wird die **Weiterbeschäftigung** eines bereits an der TU Chemnitz beschäftigten Wissenschaftlichen Mitarbeiters beabsichtigt, ist der entsprechende Antrag rechtzeitig einzureichen, auf die durch Neuerungen bei der Umstellung auf den elektronischen Aufenthaltstitel **erhöhte Bearbeitungszeit in der Ausländerbehörde (mindestens sechs bis acht Wochen) wird hingewiesen**.

Zum **Einstellungsgespräch** bzw. unmittelbar im Anschluss sind u. a. folgende Unterlagen beizubringen

- Ersatzbescheinigung zur Lohnsteuer (über das jeweilig zuständige Finanzamt)
- Sozialversicherungsausweis (über die Krankenkasse bzw. die Rentenversicherung)- dieser Ausweis muss bei der ersten Beschäftigung in der BRD beantragt werden, die Erstellung dauert im Regelfall mehrere Wochen
- Bankverbindung in der BRD/ EU
- ggf. Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung in der BRD

Es wird empfohlen, die entsprechenden Veranlassungen soweit möglich bereits im Vorfeld der Einstellung zu treffen.

Probleme können für die Ausländer auftreten, die **in Deutschland studieren oder als Familiennachzug eingereist** sind und nur für diesen Zweck ein Visum haben. Sollen sie nach Ende des Studiums einen Arbeitsvertrag als wissenschaftlicher Mitarbeiter erhalten oder beim Familiennachzug erwerbstätig werden, so ändert sich die Zweckbestimmung, die zur Erteilung des Visums geführt hat. Das hat zur Folge, dass eine größtenteils sehr langfristige Prüfung durch die Ausländerbehörde erforderlich wird. Auch in diesem Fall muss wie bei einer Neueinstellung verfahren werden. **Eine Arbeitsaufnahme darf erst nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung durch die Ausländerbehörde und der Unterzeichnung des entsprechenden Arbeitsvertrages erfolgen.**

Weitere Informationen

Internationales Universitätszentrum der TU Chemnitz

<http://www.tu-chemnitz.de/welcomecenter>

Broschüre zum elektronischen Aufenthaltstitel, mehrsprachig

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/broschuere-eat-a4.html?nn=2529646>

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Fragen bei der Einstellung von Ausländern. An dieser Stelle können jedoch nicht alle Ausnahmen und Besonderheiten der Regelungen umfassend dargestellt werden. Im Einzelfall steht Ihnen hierzu das Dezernat Personal für Rückfragen gern zur Verfügung.